

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner

I. Vorbemerkung

Die Gestaltung des Rechts der Lebenspartner ist für die AWO aus verschiedenen Gründen ein relevantes Thema, nicht zuletzt, weil diese Regelungen für viele (zukünftige) Familien eine wesentliche Bedeutung hat. Für die AWO ist Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Sorge tragen und Zuwendung schenken. Dazu zählen verschiedenste Formen familialen Zusammenlebens. Auch setzt sich die AWO für eine Gleichheit ein, die in der gleichen Würde aller Menschen gründet und gleiche Rechte vor dem Gesetz bedeutet. Die AWO zählt derzeit 362.000 Mitglieder, 75.000 Ehrenamtliche und 197.000 hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

II. Bewertung

Wie das Ministerium richtig anmerkt, werden in einigen Vorschriften des Zivil- und Verfahrensrechts, aber auch des Sozialrechts Ehe und Lebenspartnerschaft ohne überzeugenden Grund unterschiedlich behandelt. Die vorgeschlagenen Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, der Zivilprozessordnung usw. begrüßen wir deshalb.

Wir kritisieren jedoch, dass nach diesem Entwurf Ehe und Eingetragene Lebenspartnerschaft in einem entscheidenden Punkt weiterhin verschieden behandelt werden sollen, nämlich bei der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Lebenspartner/innen. Auch hier liegt eine Ungleichbehandlung ohne überzeugenden Grund vor.

Wir fordern, dass § 9 Abs. 7 LPartG dergestalt geändert wird, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Adoption durch Ehegatten regeln, entsprechend für eingetragene Lebenspartner/innen gelten.

Die Bundesregierung hält ihre im Koalitionsvertrag festgelegten Vorhaben leider nicht ein. Dort heißt es:

"Wir wissen, dass in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften Werte gelebt werden, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Wir werden darauf hinwirken, dass bestehende Diskriminierungen von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften (...)

in allen gesellschaftlichen Bereichen beendet werden. Rechtliche Regelungen, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften schlechter stellen, werden wir beseitigen."¹

Das wäre mit diesem Entwurf, so er Gesetz würde, nicht erfüllt, ohne dass dies im Entwurf begründet ist.

Und das federführende Bundesjustizministerium erklärt an anderer Stelle:

"Moderne Gesellschaftspolitik bedeutet die Diskriminierung von bestimmten gesellschaftlichen Gruppen abzubauen"².

Weiter heißt es im Koalitionsvertrag:

"Wir wollen das Miteinander aller Menschen in unserem Land fördern, unabhängig von ihrer religiösen, politischen, weltanschaulichen oder sexuellen Identität. Wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, wollen wir sie unterstützen"³.

Familien erfahren aber keine Unterstützung dadurch, dass der Gesetzgeber ihnen statt einem zwei Adoptionsverfahren zumutet. Denn nach geltender Rechtslage kann ein Lebenspartner das leibliche Kind seines Lebenspartners adoptieren und eine Lebenspartnerin kann das adoptierte Kind ihrer Lebenspartnerin ebenfalls adoptieren – d.h. eine Adoption durch beide Lebenspartner ist möglich, jedoch nur getrennt und nacheinander und nicht gemeinsam und gleichzeitig.

Im Ergebnis also können Frauen- oder Männerpaare vor dem Gesetz Eltern sein; nur müssen sie sich dazu zwei Adoptionsverfahren unterziehen. Die Konsequenzen tragen die betroffenen Kinder: Wenn zwischen den beiden Verfahren viel Zeit vergeht, werden die Kinder weiter damit leben müssen, dass sie bei dem Verlust des rechtlichen Elternteils ganz ohne Eltern sind, sollte der Verlust vor dem erfolgreichen Abschluss des zweiten Adoptionsverfahrens eintreten.

Die Bundesregierung muss sich fragen, was sie hiermit erreichen will und kann.

Hier sei noch einmal daran erinnert, dass der Gesetzgeber für Eingetragene Lebenspartnerschaften zwar von Anfang an gleiche Pflichten wie bei Ehepaaren vorgesehen hat – was richtig ist – jedoch bis heute keine gleichen Rechte gewährt und mit dem jetzt vorgelegten Entwurf eine weitere Gelegenheit dazu verpasst.

Das 2013 zur Sukzessivadoption ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass auch das Verbot der gleichzeitigen, gemeinschaftlichen Adoption verfassungsrechtlich letztlich nicht haltbar ist. Dort heißt es z.B.:

"Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht"⁴.

¹ "Deutschlands Zukunft gestalten", Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 105.

² http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Sukzessivadoption/_node.html – abgerufen am 29.04.2015.

³ "Deutschlands Zukunft gestalten", Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, S. 97.

⁴ BVerfG, U.v. 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

Zumal die Ausgestaltung der rechtlichen Situation von den Kindern durchaus wahrgenommen wird und dadurch eine Bedeutung für ihr Aufwachsen gewinnt. Die Adoption durch beide Lebenspartner/innen gibt den Kindern Stabilität und Gewissheit. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Urteil zur Sukzessivadoption festgestellt:

"Die Sukzessivadoption hat nach Einschätzung der angehörten psychologischen Sachverständigen stabilisierende entwicklungspsychologische A.III.2.a)). Die betroffenen Kinder sind durch die Trennung von den leiblichen Eltern in besonderer Weise belastet. Die mit der Weggabe durch die leiblichen Eltern einhergehende Bindungsunsicherheit des Kindes würde mit der Adoption durch den eingetragenen Lebenspartner des Adoptivelternteils nicht vertieft; vielmehr würde diese weitere Adoption der Stabilisierung und Integration des Kindes in seine neue Familie dienen. Das Kind erhielte Gewissheit, dass ihm im Fall des Verlusts des einen Elternteils ein anderer Elternteil bliebe. Stabilisierend könnte auch die rechtliche Gleichstellung beider Elternteile innerhalb der Familie wirken; das gemeinsame Sorgerecht der Eltern könnte das Zugehörigkeitsgefühl der Kinder und das Verantwortungsgefühl der Eltern stärken und die gemeinsame Erziehung erleichtern. Hingegen könnte das Kind die Verweigerung der rechtlichen Anerkennung seines Verhältnisses zum sozialen Elternteil als Abwehr und Ablehnung seiner Person und seiner Familie erleben"⁵.

Die für die Sukzessivadoption festgestellte stabilisierende Wirkung spricht dafür, die gemeinschaftliche Adoption zuzulassen, denn diese würde für die Kinder schneller und unkomplizierter eine rechtlich abgesicherte Situation herstellen.

Das Aufwachsen mit gleichgeschlechtlichen Elternpaaren ist für Kinder kein Nachteil. Kinder mit Eltern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften entwickeln sich ausgesprochen gut und die Eltern stehen heterosexuellen Elternpaaren in ihrer elterlichen Kompetenz in nichts nach – zu diesem Ergebnis kam bereits 2009 eine vom BMJ in Auftrag gegebene repräsentative Studie⁶. Zudem geht jeder Adoption eine Prüfung des Einzelfalls voran. Gem. § 1741 Abs. 1 BGB darf das Familiengericht die Annahme als Kind ohnehin nur dann aussprechen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient.

Des Weiteren besteht eine nicht vernünftig zu erklärende Diskrepanz der Adoptionsregelungen zur Rechtslage bei Pflegekindern. Männerpaare und Frauenpaare dürfen schon seit Jahren Pflegekinder aufnehmen; von dieser Möglichkeit machen Jugendämter in ganz Deutschland Gebrauch⁷. Es mutet doch seltsam an, dass gerade Kinder, die in Pflegefamilien vermittelt werden sollen – und die typischerweise aufgrund ihrer Geschichte besonders schutzbedürftig sind, – von gleichgeschlechtlichen Paaren aufgenommen werden können, während die gemeinschaftliche Adoption durch Lebenspartner/innen nicht möglich ist und die Sukzessivadoption erst über das Bundesverfassungsgericht erkämpft werden musste. Wäre das Aufwachsen der Kinder in diesen Familien aus Sicht des Gesetzgebers wirklich so ungeeignet für eine gesunde kindliche Entwicklung, so müsste er die Aufnahme in diese Pflegefamilien unterbinden, sonst bleibt ein starker Wertungswiderspruch in der Gesetzgebung.

⁵ BVerfG, U.v. 19. Februar 2013 - 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09.

⁶ Rupp, Marina: Regenbogenfamilien in Deutschland, Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie, in: respekt! Ausgabe Januar 2010, S. 10.

⁷ Dr. Elke Jansen u.a.: LSVD Beratungsführer "Regenbogenfamilien – alltäglich und doch anders", S. 130 f.

Bei der gemeinsamen Adoption geht es um die Sicherheit und die Unterstützung der betroffenen, bereits bestehenden oder in der Gründung begriffenen Familien. Die AWO ist überzeugt, dass nicht das Familienformat, sondern die Qualität der gelebten Beziehung für das Kind entscheidend ist. Deshalb fordert sie seit langem, dass alle bestehenden Ungleichheiten zwischen Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft, namentlich im Adoptionsrecht, aufzuheben sind⁸.

Es wäre wünschenswert, dass das BMJ sich jetzt mit der Nachbesserung des Entwurfs auf den Weg macht.

AWO Bundesverband Berlin, den 6. Mai 2015

_

⁸ Siehe u.a. Pressemitteilung vom 16.05.15, http://www.awo.org/aktuelles-und-presse/presse/einzelansicht/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=792&cHash=3b79007db80842bf94d3d3caf34c1b53.